

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch

die Richterin

R

in der Beschwerdesache Bw., Adr. gegen den Bescheid des Finanzamtes Baden Mödling vom 15.10.2012, betreffend zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) zulässig.

Entscheidungsgründe

Der Beschwerdeführer (Bf.) bezog für seine Tochter T, geb. am 1994, Familienbeihilfe und Kinderabsetzbeträge und stellte am 24. September 2012 einen Antrag auf (Weiter-)Gewährung der Familienbeihilfe ab Juli 2012.

Die Tochter machte beim Islamischen Institut in Österreich von Oktober 2009 bis Juni 2012 eine Ausbildung zur Seelsorgerin (Bestätigung des Islamischen Institutes in Österreich vom 14. November 2012).

Seit 1. Oktober 2012 besucht sie die 1. Klasse (Vorstudium) der Hochschule für Islamwissenschaften des Vereins für Geschwisterlichkeit und Wohlfahrt, als Seelsorgerin.

Das Finanzamt überprüfte die Anspruchsvoraussetzungen und wies den Antrag mit Bescheid vom 15. Oktober 2012 mit der Begründung ab, dass eine Berufsausbildung im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b Familienlastenausgleichsgesetz 1967 nur dann vorliege, wenn diese ernsthaft und zielstrebig betrieben werde. Da T. im vergangenen Schuljahr 82

unentschuldigte Fehlstunden gehabt habe, bestehe für diese Ausbildung kein Anspruch auf Familienbeihilfe.

Der Bw. erhab gegen den Abweisungsbescheid Berufung und führte darin aus, dass seine Tochter drei Jahre lang das Islamische Institut in Wien besucht habe. Heuer besuche sie die Hochschule für Islamwissenschaften in Wien auf der Vivenotgasse 8 im 12. Bezirk. Seine Tochter sei sehr erfolgreich in der Schule und habe die Schule sehr wohl sehr ernsthaft besucht. Sie sei sogar in der zweiten Klasse die erfolgreichste Schülerin von der ganzen Schule gewesen.

Die Ausbildung am Islamischen Institut sei sehr wohl ernsthaft und zielstrebig betrieben worden, darum sei seine Tochter heuer an die Hochschule für Islamwissenschaften aufgenommen worden. Sie habe alle Aufnahmsprüfungen erfolgreich absolviert.

Der Bw. habe extra das Thema mit dem Direktor an der Hochschule für Islamwissenschaften besprochen und habe noch eine Bestätigung bekommen, wo klar ersichtlich sei, dass die Ausbildung an der Hochschule für Islamwissenschaften ernsthaft und zielstrebig betrieben werde. Die Schüler, die mit seiner Tochter in die gleiche Klasse gingen, bekäme alle die Familienbeihilfe.

Wie aus der Beilage 5 ersichtlich, sei seine Tochter im ganzen Schuljahr insgesamt 82 Stunden abwesend gewesen. Das seien nicht einmal drei Wochen. Da sie leider gesundheitliche Probleme habe, hätte sie ca. zwei Wochen die Schule nicht besuchen können. Sie hätten leider vergessen, eine ärztliche Bestätigung nachzulegen. Das Finanzamt könne sich auch gerne die Noten in der dritten Klasse anschauen um zu sehen, wie sich seine Tochter bemüht habe.... Das sei das erste Mal, dass er so etwas mitbekomme, dass wegen etwa zwei Wochen Abwesenheit die Familienbeihilfe gestrichen werde.

Schließlich wolle er noch mitteilen, dass seit langem diskutiert werde, dass die Republik Österreich Islamlehrer bzw. islamische Seelsorger in Österreich ausbilden wolle. Es werde nicht erwünscht, dass Islamlehrer vom Ausland hergebracht werden, da sie nicht Deutsch können etc.

Sei es aber nicht paradox, wenn man Islamlehrer in Österreich ausbilden wolle und diese aber während der Ausbildung nicht unterstützen.

Das Finanzamt richtet am 10. Dezember 2012 folgendes Auskunftsersuchen an die Hochschule für Islamwissenschaften:

"...Laut Ihrer Bestätigung besucht eine Schülerin die 1. Klasse (Vorstudium) als Seelsorgerin. Ist das Vorstudium eine Voraussetzung für den Beginn des Studiums oder ist es freiwillig? Findet nach dem Vorstudium die Aufnahmsprüfung statt? Finden während des Vorstudiums Prüfungen statt? Wann finden während der gesamten Ausbildung Prüfungen statt? Bitte übersenden Sie einen Ausbildungsplan. Besitzt die dortige Hochschule bzw. der Verein in Österreich Öffentlichkeitsrecht? Handelt es sich um eine private Hochschule bzw. um einen privaten Verein? Gehört der Verein zur IGGiÖ

(Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich)? Endet die Ausbildung mit einer in Österreich gesetzlich anerkannten Abschlussprüfung? Bei welchen Islamischen Vereinen ist dann eine Berufsberechtigung als Seelsorgerin gegeben?

Das Auskunftsersuchen wurde wie folgt beantwortet:

"..."Hochschule für Islamwissenschaften" ist eine im Jahre 2012 gegründete Bildungseinrichtung durch den Verein "Verein für Geschwisterlichkeit und Wohlfahrt" mit Sitz in Wien. Basierend auf vereinsrechtlichen Bestimmungen versucht der Verein seinem Zweck der Förderung der Bildung gerecht zu werden. Um dieser Aufgabe in vollem Umfang gerecht zu werden, wurde bereits ein Antrag für einen Nebenverein bei der BPD Wien – für Vereinsangelegenheiten eingebracht. Des Weiteren sind wir ein Hilfsverein der IGGiO, der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich.

Zwar hat die Hochschule so gesehen kein Öffentlichkeitsrecht im herkömmlichen Sinn, jedoch ist sie sehr wohl mit Instituten und Berufsschulen ähnlicher Zielsetzung vergleichbar. So ist die Hochschule einerseits für alle, die das Gymnasium abgeschlossen haben, die sich auf die Matura und auf die Studienberechtigungsprüfung vorbereiten, zugänglich, und andererseits haben Absolventen der Hochschule nach einem positiven und erfolgreichen Abschluss verschiedene Berufsmöglichkeiten und Aufstiegschancen.

Den 1. Abschnitt bildet das Vorstudium, welches 2 Semester dauert. Nach erfolgreicher Abschlussprüfung wird man zur Hochschule zugelassen. Der 2. Abschnitt dauert 6 Semester. Der 3. Abschnitt dient der Vertiefung und bildet den Abschluss an der Hochschule. Pro Studienfach wird eine mündliche und eine schriftliche Prüfung abgehalten. Am Ende des Semesters erfolgt in jedem Fach eine Hauptprüfung.

Insofern erlauben wir uns behaupten zu dürfen, dass die Hochschule einen wesentlichen Beitrag zur Förderung der Bildung und in weiterer Folge der Integration leistet, und von daher den Hochschulbesuchern gemäß den Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes Familienbeihilfe gewährt werden sollte.

Bezüglich der Zusprechung des Öffentlichkeitsrechtes wurde bereits die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria kontaktiert. Derzeit wird ein Konzept nach europäischen Bildungsstandards vorbereitet und wird sobald als möglich bei der Agentur eingebracht..."

Weiters richtet das Finanzamt am 17. Jänner 2013 an die Islamische Glaubensgemeinschaft folgendes Auskunftsersuchen:

"Gemäß der Verfassung der IGGiÖ werden Islamische SeelsorgerInnen in Österreich vom Obersten Rat der IGGiÖ schriftlich bestellt. Voraussetzung für die Bestellung ist eine abgeschlossene Ausbildung an einer höheren islamischen Bildungsanstalt oder eine entsprechende von der IGGiÖ als adäquat anerkannte praktische Erfahrung in der seelsorgerischen Betreuung von Muslimen nachzuweisen oder ein erfolgreicher Abschluss eines Ausbildungslehrganges über "Islamische Seelsorge in Österreich", veranstaltet von der IGGiÖ.

1) Ist die Absolvierung der Hochschule für Islamwissenschaften, 1120 Wien, Vivenotgasse 8, 3. OG, geeignet die obengenannten Voraussetzungen zu erfüllen?

2) Diese Bildungseinrichtung wurde im Jahr 2012 durch den "Verein für Geschwisterlichkeit und Wohlfahrt" gegründet. Gehört der Verein zur IGGIÖ?"

Der Präsident der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich, Dr. Fuat Sanac, nahm dazu wie folgt Stellung:

"Hiermit erlaube ich mir Ihnen mitzuteilen, dass die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGIÖ), bezüglich des Vereins "Verein für Geschwisterlichkeit und Wohlfahrt – Kardeslik ve Hizmet Dernegi" Stellungnahme abgibt:

Die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich als staatlich anerkannte Religionsgesellschaft der Muslime in der Republik Österreich bestätigt hiermit, dass der Verein "Verein für Geschwisterlichkeit und Wohlfahrt – Kardeslik ve Hizmet Dernegi" ein Hilfsverein der IGGIÖ ist.

Der o.g. Verein führt Ausbildungslehrgänge für islamische Theologie unter Aufsicht der IGGIÖ für vereinseigenen Bedarf. Der obgenannte Verein ist berechtigt durch diese islamisch Theologische Ausbildungslehrgänge SeelsorgerInnen, Vorbeter, Muezzin und PredigerInnen auszubilden. Die AbsolventInnen dieser Ausbildungslehrgänge haben das Recht in den Moscheen und Gebetsstätten des Vereins "Verein für Geschwisterlichkeit und Wohlfahrt – Kardeslik ve Hizmet Dernegi" beruflich tätig zu sein."

Das Finanzamt wies die Berufung mit Berufungsvorentscheidung vom 5. Februar 2013 mit folgender Begründung ab:

"Für volljährige Kinder steht Familienbeihilfe nur unter bestimmten, im § 2 Abs. 1 lit. b bis e Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (FLAG 1967) in der ab 1. März 2011 gültigen Fassung genannten Voraussetzungen zu.

Als anspruchsgrundend wird Folgendes bestimmt:

- Zeiten einer Berufsausbildung bzw. –fortbildung
- Zeiten zwischen dem ABSCHLUSS einer Schulausbildung und dem frühestmöglichen Beginn bzw. der frühestmöglichen Fortsetzung der Berufsausbildung
- ...
- Zeiten bestimmter Tätigkeiten nach dem Freiwilligengesetz

Ziel einer Berufsausbildung im Sinne dieses Gesetzes ist es, die fachliche Qualifikation für die Ausübung des angestrebten Berufes zu erlangen. Der Ausbildungslehrgang an der Hochschule für Islamwissenschaften des Vereines für Geschwisterlichkeit und Wohlfahrt stellt keine Berufsausbildung im Sinne des § 2 Absatz 1 lit. b dar.

Zweck des im Jahr 2012 gegründeten Vereines ist gemäß den vereinsrechtlichen Bestimmungen die Förderung der Bildung.

In Österreich werden Islamische Seelsorger auf Vorschlag der Religionsgemeinde vom Obersten Rat der islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGiÖ) schriftlich bestellt.

Diese Kompetenz kann vom Obersten Rat auf den Gemeindeausschuss übertragen werden.

Die Voraussetzung für die Bestellung ist eine abgeschlossene Ausbildung an einer höheren islamischen Bildungsanstalt oder eine entsprechende von der IGGiÖ als adäquat anerkannte praktische Erfahrung in der seelsorgerischen Betreuung von Muslimen oder ein erfolgreicher Abschluss eines Ausbildungslehrganges über "Islamische Seelsorge in Österreich", veranstaltet von der IGGiÖ.

Die IGGiÖ hat folgendes bestätigt:

Der Verein für Geschwisterlichkeit und Wohlfahrt führt Ausbildungslehrgänge für islamische Theologie für den vereinseigenen Bedarf durch und ist berechtigt durch diese Lehrgänge Seelsorger, Vorbeter, Muezzin und Prediger auszubilden. Die Absolventen dieser Lehrgänge haben jedoch nur das Recht in den Moscheen und Gebetsstätten des Vereins tätig zu sein. Sie sind daher nicht berechtigt als Seelsorger allgemein tätig zu werden.

Ein Anspruch auf Familienbeihilfe ist daher für diese Ausbildung nicht gegeben.

Ihre Tochter T. hat die Ausbildung am Islamischen Institut nicht ABGESCHLOSSEN. Für die Zeit von Juli bis September 2012 besteht daher auch aus diesem Grund kein Anspruch auf Familienbeihilfe."

Der Bw. er hob gegen die Berufungsvorentscheidung mit Schreiben vom 3. März 2013 Einspruch.

Das Finanzamt wertete das Schreiben als Vorlageantrag und legte es der Abgabenbehörde zweiter Instanz zur Entscheidung vor.

Der Bw. machte darin folgende Ausführungen:

"...Vorerst möchte ich Ihnen kurz die bisherigen Stufen des Prozesses von meinem Antrag auf Familienbeihilfe vom 24.09.2012 bis zur Berufungsvorentscheidung vom 05.02.2013 vorstellen.

Mein Antrag auf Familienbeihilfe wurde mit dem Abweisungsbescheid vom 15. Oktober 2012 abgewiesen. Als Begründung wurde Folgendes behauptet:

1. Die Berufsausbildung sei nicht ernsthaft und nicht zielstrebig, wobei nicht erläutert wird, wie man auf diese Behauptung kommt.
2. Meine Tochter hatte im vergangenen Schuljahr 82 unentschuldigte Fehlstunden...

Ich lege meinem Schreiben eine Bestätigung vom 09.11.2012 von der Hochschule der Islamwissenschaften bei, wo klar und deutlich bestätigt wird, dass die Ausbildung an dieser Hochschule sehr wohl ernsthaft und zielstrebig betrieben wird. Außerdem wird auch

bestätigt, dass meine Tochter T. nach einem erfolgreichen Abschluss an verschiedenen islamischen Vereinen in Österreich angestellt werden kann...

Auch lege ich meinem Schreiben den Prüfungsnachweis von der dritten Klasse des "Islamischen Institutes in Österreich" bei. Es ist sichtbar, dass meine Tochter 82 unentschuldigte Fehlstunden hat. Das sind knappe zweieinhalb Wochen. Sie konnte damals leider die Schule nicht besuchen, da sie krank war, und wir haben anscheinend vergessen, eine Bestätigung vorzulegen. Außerdem beweisen die Noten meiner Tochter, wie erfolgreich meine Tochter in der Schule war. Der Notendurchschnitt beträgt 1,67...

Auf meine Berufung bekam ich die Berufungsvorentscheidung vom 05.02.2013, wo meine Berufung als unbegründet abgewiesen worden ist...

Bezüglich der Berufungsvorentscheidung hat der Präsident der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich, Herr Dr. Fuat Sanac, bestätigt, dass es derzeit in Österreich keine allgemeine Ausbildung für Islamische Seelsorgerinnen gibt. Aus diesem Grund bilden die islamischen Vereine in Österreich ihre Seelsorgerinnen selbst aus und das in ihren jeweils zutreffenden islamischen Rechtsschulen. Das heißt, dass es in Österreich keine islamischen Hochschulen gibt, die den Absolventinnen und Absolventen garantieren können, nach dem Abschluss allgemein tätig zu werden. Für die Hochschule für Islamwissenschaften wird, laut Berufungsvorentscheidung, von der Islamischen Glaubensgemeinschaft bestätigt, dass die Hochschule für Islamwissenschaften berechtigt ist, durch die Ausbildungslehrgänge Seelsorger, Vorbeter, Muezzin und Prediger auszubilden...

Auch lege ich eine Schulbesuchsbestätigung von der Hochschule für Islamwissenschaften bei. Da wird bestätigt, dass T. für das Ausbildungsjahr 2012/2013 die erste Klasse der Hochschule für Islamwissenschaften des Vereins für Geschwisterlichkeit und Wohlfahrt als Seelsorgerin besucht..."

Am 8. Februar 2014 richtete der Bw. ein weiteres Schreiben an das Bundesfinanzgericht, in dem er den Sachverhalt noch einmal kurz zusammenfasste und ergänzend ausführte, dass seine Tochter die einzige sei, die ein Problem bezüglich der Familienbeihilfe bekommen habe, nachdem sie nach dem Abschluss des Islamischen Institutes zur Hochschule für Islamwissenschaften gewechselt habe. Kopien der Jahreszeugnisse und die Abschlussurkunde des Islamischen Instituts in Wien waren diesem Schreiben beigelegt.

Über die Beschwerde wurde erwogen:

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. b Familienlastenausgleichsgesetz 1967 haben Personen Anspruch auf Familienbeihilfe für volljährige Kinder, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist.

Das Finanzamt vertritt in seiner Berufungsvorentscheidung vom 5. Februar 2013 die Ansicht, dass der Ausbildungslehrgang der Tochter des Bw. an der Hochschule für Islamwissenschaften des Vereines für Geschwisterlichkeit und Wohlfahrt keine Berufsausbildung im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b FLAG darstellt. Laut Bestätigung der IGGiÖ führt der Verein für Geschwisterlichkeit und Wohlfahrthäfen Ausbildungslehrgänge für islamische Theologie für den vereinseigenen Bedarf durch und sei berechtigt durch diese Lehrgänge Seelsorger, Vorbeter, Muezzin und Prediger auszubilden. Die Absolventen dieser Lehrgänge hätten jedoch nur das Recht, in den Moscheen und Gebetsstätten des Vereins tätig zu sein. Sie seien daher nicht berechtigt als Seelsorger allgemein tätig zu werden. Ein Anspruch auf Familienbeihilfe sei daher für diese Ausbildung nicht gegeben. Weiters sei ein Anspruch auch deswegen nicht gegeben, weil Tochter T. die Ausbildung am Islamischen Institut nicht abgeschlossen habe.

Der VwGH hat im Erkenntnis vom 18.11.2008, Zl. 2007/15/0050, Folgendes angeführt:

"Eine nähere Umschreibung des Begriffes "Berufsausbildung" enthält das Gesetz nicht. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fallen unter diesen Begriff jedenfalls alle Arten schulischer oder kurzmäßiger Ausbildungen, in deren Rahmen noch nicht berufstätigen Personen ohne Bezugnahme auf die spezifischen Tätigkeiten an einem konkreten Arbeitsplatz für das künftige Berufsleben erforderliches Wissen vermittelt wird. Für die Qualifikation als Berufsausbildung ist nicht allein der Lehrinhalt bestimend, sondern auch die Art der Ausbildung und deren Rahmen. Zur Berufsausbildung gehört aber zweifellos die allgemein bildende Schulausbildung. Ziel einer Berufsausbildung im Sinn des § 2 Abs. 1 lit. b FLAG ist es, die fachliche Qualifikation für die Ausübung des angestrebten Berufes zu erlangen. Das Ablegen von Prüfungen, die in einer Ausbildungsvorschrift vorgesehen sind, ist essentieller Bestandteil der Berufsausbildung. Berufsausbildung liegt daher nur dann vor, wenn die Absicht zur erfolgreichen Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen gegeben ist. Dagegen kommt es nicht darauf an, ob tatsächlich die erfolgreiche Ablegung der Prüfungen gelingt. Ob ein Kind eine Berufsausbildung absolviert, ist eine Tatfrage, welche die belangte Behörde in freier Beweiswürdigung zu beantworten hat (vgl. etwa die hg. Erkenntnisse vom 7. September 1993, 93/14/0100, vom 21. Jänner 2004, 2003/13/0157, vom 1. März 2007, 2006/15/0178, und vom 27. August 2008, 2006/15/0080).

Wie aus der Homepage des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung (www.bmwf.gv.at) ersichtlich ist, scheint die "Hochschule für Islamwissenschaften" des Vereins für Geschwisterlichkeit & Wohlfahrt weder als staatlich anerkannte Universität, Fachhochschule oder Privatuniversität auf. Hingegen bildet das Masterstudium "Islamische Religionspädagogik" der Universität Wien islamische Religionslehrerinnen und Religionslehrer für die höheren Schulen in Österreich aus. Auch aus dem Schreiben der Hochschule für Islamwissenschaften vom 27.12.2012 geht hervor, dass die Hochschule kein Öffentlichkeitsrecht im herkömmlichen Sinn hat. Die "Hochschule für Islamwissenschaften" ist eine im Jahr 2012 gegründete Bildungseinrichtung durch den "Verein für Geschwisterlichkeit und Wohlfahrt" mit Sitz in Wien. Die Homepage

des Vereins für Geschwisterlichkeit & Wohlfahrt Webadresse ist nicht in deutscher Sprache, sondern in türkischer Sprache gestaltet. Der genannte Verein führt laut Schreiben der islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGiÖ) vom 23.1.1013 Ausbildungslehrgänge für islamische Theologie unter Aufsicht der IGGiÖ für vereinseigenen Bedarf durch. Die AbsolventInnen dieser Ausbildungslehrgänge haben das Recht, in den Moscheen und Gebetsstätten des Vereins "Verein für Geschwisterlichkeit und Wohlfahrt – Kardeslik ve Hizmet Dernegi" beruflich tätig zu sein. Wie das Finanzamt bereits in der Berufungsvorentscheidung ausgeführt hat und auch durch den Vorlageantrag unwidersprochen geblieben ist, sind die Absolventen dieser Lehrgänge nicht berechtigt, als Seelsorger allgemein tätig zu werden.

Außerdem hat die Tochter des Bw. bereits am Islamischen Institut eine Ausbildung zur islamischen Seelsorgerin absolviert, welche am 25.6.2012 endete. Wie aus der Berufungsentscheidung des Unabhängigen Finanzsenats RV/1396-L/08 vom 13.7.2009 hervorgeht, sind durch die Ausbildung zur Seelsorgerin am Islamischen Institut in Österreich die Voraussetzungen für die Bestellung zur islamischen Seelsorgerin gegeben. Für die Zeit dieser Ausbildung seiner Tochter hat der Bw. die Familienbeihilfe erhalten.

Somit wurde die Ausbildung der Tochter des Bw. zur islamischen Seelsorgerin bereits mit dem Abschluß des Islamischen Instituts beendet. Die weitere Ausbildung an der Hochschule für Islamwissenschaften des "Vereins für Geschwisterlichkeit und Wohlfahrt" ist nach Rechtsansicht des Bundesfinanzgerichts als vereinsspezifische Fortbildung anzusehen, die aber nicht unter den Begriff der allgemeinen Berufsausbildung im Sinne des FLAG fällt.

Aus den angeführten Gründen ist die gegenständliche Ausbildung der Tochter des Bw. an der "Hochschule für Islamwissenschaften" des "Vereins für Geschwisterlichkeit und Wohlfahrt" nicht als Berufsausbildung iSd FLAG anzusehen.

Der angefochtene Bescheid des Finanzamtes entspricht daher der anzuwendenden Rechtslage, weshalb die dagegen gerichtete Berufung, wie im Spruch geschehen, als unbegründet abgewiesen werden musste.

Die ordentliche Revision ist zulässig, da im gegenständlichen Verfahren eine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil eine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Qualifikation der Ausbildung an der Hochschule für Islamwissenschaften des Vereins für Geschwisterlichkeit und Wohlfahrt als Ausbildung im Sinne des § 2 FLAG bisher fehlt.